

Offenes Sendschreiben

an den Verfasser der vier Kapitel

im

„Norddeutschen Correspondenten“

1861. No. 109—112

betreffend meine

„Bierundvierzig Monate Untersuchungshaft.“

Von

Dr. Julius Wiggers.

1861.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Monbijouplatz 8.

Offenes Sendschreiben

an den Verfasser der vier Kapitel

im

„Norddeutschen Correspondenten“

1861. No. 109—112

betreffend meine

„Vierundvierzig Monate Untersuchungshaft.“

Von

Dr. Julius Wiggers.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1861

ISBN 978-3-662-22814-2 ISBN 978-3-662-24747-1 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-24747-1

Gehrter Herr!

Viele meiner Freunde wird es wundern, wenn ich es für angemessen halte, Ihren vier Artikeln etwas Anderes als Schweigen entgegenzustellen, und vielleicht haben Sie selbst eine Entgegnung nicht erwartet. Denn sowohl durch Das, was Sie über meine „Vier- undvierzig Monate Untersuchungshaft“ sagen, als durch Das, was Sie an dem Inhalt des Buchs unberührt lassen, haben Sie, wie Ihnen selbst dies wohl einleuchten muß, mehr zu Gunsten des Buches als zur Entkräftung seines Inhalts gewirkt. Für „vernichtend“, wo für eine Correspondenz der „Neuen Preussischen Zeitung“ sie auszugeben versucht, wird kein ruhiger Beurtheiler Ihre Beleuchtung halten. Um dafür gelten zu können, räumt dieselbe zu Vieles und Wichtiges ein, und konnte freilich auch nicht anders; in anderen wichtigen Punkten ziehen Sie Sich auf Ihre Nichtkenntniß der Acten zurück, und begnügen Sich mit dem bloßen Zweifel, was doch von einer Vernichtung auch noch ziemlich verschieden ist; und was Sie an dem Inhalt des Buches ganz oder theilweise meinen berichtigen zu können, sind doch vielfach wenig erhebliche Dinge, bei welchen man kaum begreift, wie auf deren Ermittlung Mühe hat verwandt werden mögen. Ich denke hiebei z. B. an jene „vor Kurzem,“ also wohl mit Rücksicht auf Ihr Vorhaben veranstaltete Messung meiner Zelle durch einen Sachverständigen, wobei, nach Ihrer Angabe, her-

ausgebracht ist, daß ich bei meinen nur auf Schätzung beruhenden Bestimmungen der Länge und der Breite der Zelle, erstere um 3 Zoll, letztere um 6 Zoll zu niedrig veranschlagt habe. Sie halten es auch nicht einmal für nöthig, zur Beglaubigung dieses Ergebnisses der Messung oder des Ihnen darüber zugekommenen Berichtes ein Wort hinzuzufügen, was doch um so wünschenswerther gewesen wäre, als die Quellen für Ihre Kunde des Criminalgefängnisses, wie sich noch zeigen wird, keineswegs der Eigenschaft genügender Zuverlässigkeit sich erfreuen, und ich in Ansehung des vorliegenden Punktes zu der Annahme mich für berechtigt halten darf, daß das angebliche Mehr der Breite mindestens um einige Zoll zu hoch gegriffen ist. Immerhin aber mögen Sie und Ihr Sachverständiger in dieser Zollfrage Recht haben: sicherlich lohnt es nicht, über so untergeordnete Dinge zu streiten, durch deren Heranziehung Sie nur beweisen, wie viel Ihnen darauf ankam, keinen Vortheil unbenutzt zu lassen. Liegt nun schon in diesem Allen wenig Aufforderung zu einer Entgegnung, so kommt noch dazu, daß Sie für die Verbreitung Ihrer Beleuchtung ein Blatt wählten, welches dieselbe nicht eben weit verbreitet, und daß die Art und Weise, wie dieses Blatt den Kampf gegen seine politischen Gegner führt, uns längst daran gewöhnt hat, von einer Berücksichtigung seiner Polemik abzusehen.

Wenn ich ungeachtet aller dieser Gründe mich entschlossen habe, Ihren vier Kapiteln mit einigen Gegenbemerkungen zu folgen, so bewog mich dazu theils die Wahrnehmung, daß Ihre Arbeit offenbar einen officiösen Charakter an sich trägt und das Ergebnis Dessen, was eine Vereinigung amtlicher Kräfte gegen mein Buch aufzubieten vermochte, zur Darstellung bringt; theils die Erfahrung, daß man in Ihren Regionen nicht abgeneigt zu sein scheint, dieselbe für eine Widerlegung meines Buches zu erklären. Die Bedeutung, welche Ihre Arbeit durch ihren officiösen Charakter hat, und das vermehrte Gewicht, welches dadurch der Nachweis empfängt, daß weder mein Buch noch ich selbst durch Ihre Kritik Schaden erlitten haben, ließ eine Entgegnung nicht überflüssig erscheinen.

Vor Allem wird es sich um eine Verständigung über den Zweck meines Buches handeln, zumal da hierüber in Ihrem Kreise große Unsicherheit herrscht. Als der „Nordd. Corr.“ in Nr. 99 (vom 30. April) sich entschloß, von dem Buch Notiz zu nehmen, welches damals schon seit vierzehn Tagen in Umlauf war, erschöpfte er sich, um den Zweck zu bestimmen, in allen möglichen Vermuthungen: — daß ich Mitleid habe erwecken oder mich über die lange Dauer der Untersuchung beschweren oder mich als unschuldigen Märtyrer hinstellen wollen —, verwarf sie aber alle der Reihe nach, um schließlich bei der Conjectur zu stranden, daß das Buch eigentlich gar keinen Zweck habe und daß meine „schriftstellerische Fruchtbarkeit auf den Gesichtspunkt des Gelderwerbs zurückzuführen“ sei, welche Annahme, wie er meinte, „durch die stellenweise unerträgliche Weitschweifigkeit und Breite bei Mittheilung eigener Gedanken, Betrachtungen, Erlebnisse und Beschwerdeschriften erheblich unterstützt wird.“ Es scheint dabei die Meinung abzuwalten, daß schriftstellerische Arbeiten gleich Satzschriften lediglich nach dem Umfange bezahlt werden und daß daher, je größer die Weitschweifigkeit und Breite, desto ansehnlicher das Honorar ist. Im Uebrigen wird das Regierungsorgan mit dem Vorwurf des von mir beabsichtigten Gelderwerbs hoffentlich nicht die Ansicht vertreten wollen, daß ein Schriftsteller nur unentgeltlich arbeiten darf, oder daß ich durch meine vom Herrn Minister beliebte Heraussetzung aus Amt und Gehalt habe in die Lage gebracht werden sollen, fortan auf ehrlichen Erwerb zu verzichten und als Räuber oder Bettler meinen Unterhalt zu gewinnen.

Kannte man nicht längst jene Wandelbarkeit, mit welcher der „Nordd. Corr.“ selbst über viel wichtigere Fragen innerhalb kurzer Zeiträume die widersprechendsten Urtheile abgibt — ich erinnere an die Gewerbefreiheit, an den mecklenburgischen Grenzzoll u. s. w. — so würde man es befremdend finden, daß nach weiteren vierzehn Tagen das Blatt fast eine Woche lang, unter Comprimirung seines politischen Theils auf ein Minimum, sich mit seitenlangen Leitartikeln über das zwecklose, nur als Geldspeculation verständliche Buch bedeckte

und daß in diesen von Ihnen, geehrter Herr, verfaßten Leitartikeln das Urtheil über den Zweck ganz abweichend von dem früheren lautet. „Das Ganze,“ sagen Sie, „läuft darauf hinaus, daß der Verfasser und seine Genossen ohne zureichenden Grund einer ungerichtlichen Untersuchung mit langer qualvoller Haft unterworfen, widerrechtlich verurtheilt und bestraft sein sollen. Es soll an diesem „„Kostocker Hochverrathsproceß““ gezeigt werden, daß unser Land sich auf dem Gebiete der Rechtspflege und Allem, was damit zusammenhängt, in einem so tief gesunkenen Zustande befindet, wie dies hinsichtlich seiner sonstigen Zustände schon längst anderweitig behauptet worden ist.“

Indessen, so weit auch diese Definition von der Ihres Vorgängers abweicht: das Richtige haben auch Sie nicht getroffen. Ihre Auffassung leidet offenbar an einer Verwechslung von Zweck und Wirkung. Mein Zweck war höchst einfacher Art. Ich wollte nichts weiter, als eine möglichst anschauliche Darstellung meiner Erlebnisse während der langen Criminaluntersuchung und dadurch einen „Beitrag“ zur Geschichte dieser Untersuchung geben. Mit der Sache selbst hatte ich es daher nur insofern zu thun, als sie zu meiner Person in Beziehung trat. Was diese Darstellung wirken mochte, blieb ihr selbst überlassen. Meine Aufgabe war erfüllt, wenn es mir gelungen war, das Erlebte und Erfahrene mit möglichster Treue zur Anschauung zu bringen.

Im Allgemeinen gestehen Sie meiner Darstellung auch den Charakter der Wahrheit und Treue zu. Sie moniren nur, daß sie „nicht immer“ frei von Uebertreibungen und Entstellungen sei, und tadeln, daß ich mich nicht darauf beschränkt habe, „das wirklich Erlebte oder Ermittelte zu berichten,“ sondern „auch nicht selten aus bloßen Gerüchten, Muthmaßungen und anderen nicht zuverlässigen Quellen“ schöpfe. Wie es sich mit den angeblichen Uebertreibungen und Entstellungen verhält, das wird sich weiterhin finden. Was aber die Behauptung betrifft, daß ich nicht selten aus bloßen Gerüchten u. s. w. schöpfe, so würde dies doch nur dann einen Vorwurf be-

gründen, wenn ich in einem solchen Falle verschwiegen hätte, daß ein Gerücht meine Quelle sei. Allerdings: Sachverständige standen mir nicht zur Verfügung, um in geeigneten Fällen mir Hülfe zu leisten, und die Behörde würde es sicherlich nicht wenig befremdet haben, hätte ich versucht, sie für die Unterstützung meiner Forschungen zu gewinnen. Sie sind in beiden Beziehungen glücklicher gestellt, als ich es war, der ich nicht mehr erfuhr, als was ich aus meinen engen vier Wänden heraus zu erforschen und zu beobachten vermochte. Ich habe aber nie ein Gerücht für etwas anderes ausgegeben, als es ist oder eine bloße Muthmaßung für eine bewiesene Sache erklärt. Daß ich mich aber überhaupt auf Gerüchte und Muthmaßungen nicht hätte einlassen sollen, wo es mir an zuverlässigeren Quellen fehlte, würde ein unbilliges Verlangen sein. Auch die Benutzung eines Gerüchtes kann ihren Werth haben und manche Dinge, z. B. Amtsgeheimnisse, können überhaupt nicht anders als gerüchtweise bekannt werden. Auch kann nicht Jedermann sich über Jegliches authentische Kunde verschaffen.

Bei der Strenge, mit welcher Sie die Benutzung bloßer Gerüchte für unzulässig erklären, ist es nun ein bemerkenswerthes Mißgeschick, daß Sie sogleich bei dem ersten Punkt, wo Sie in die Erörterung der Einzelheiten meiner Schrift eintreten, mit einer actenmäßigen Thatsache in eine harte Collision gerathen. Sie sagen: „Der Justizminister“ — welcher am zweiten Ostertage (28. März) mit dem Mittagszuge nach Rostock gereist war und hier nach Ankunft des letzten Zuges eine Conferenz mit den preußischen Polizeibeamten und dem Bürgermeister Dr. Bencard gehabt hatte — „kehrte am 29. mit dem Frühzuge nach Schwerin zurück.“ Daß der Herr Justizminister nicht am 29. März mit dem Frühzuge (6½ Uhr) zurückkehrte, ergibt sich aus einer vom Herrn Gerichtssecretär Schleuder aufgenommenen Registratur von demselben Tage. (Act. 6.) In diesem Actenstück wird über die Haussuchung Bericht erstattet, welche von dem preußischen Polizeilieutenant Goldheim und einem anderen preußischen Polizeibeamten Namens Busch unter Assistentz

des genannten Schleuder am 29. März bei dem Dr. Dornblüth vorgenommen und nicht vor 10 Uhr Vormittags beendet ward. Die Registratur beginnt mit einem Bericht über den Verlauf der Haus-suchung. Dem Dr. Dornblüth ward Stubenarrest angekündigt. „Der Polizeilieutenant Goldheim bezeichnete ihm diese Maßregel als unerläßlich.“ Der Eindruck, welchen der Besuch der Preußen auf den Dr. Dornblüth machte, wird von Herrn Schleuder mit nachstehenden Worten beschrieben: „Dr. Dornblüth bemühte sich, sowohl bei unserm Erscheinen als während der ganzen Haus-suchung, möglichst ruhig und gleichgültig zu erscheinen; seine Verlegenheit entging dem geübteren Polizeiauge aber dennoch nicht und war ihm der Stubenarrest besonders beengend.“ Weiterhin heißt es: „Hiernächst gingen wir nach dem Hôtel de Russie, wo der Herr Staatsrath von Schröter durch den Lieutenant Goldheim von dem Resultat unserer Haus-suchung in Kenntniß gesetzt wurde und Seine Genehmigung des Fortbestandes des Stubenarrestes Dr. Dornblüth eingeholt wurde.“ Von diesem Theile des Berichtes sind zwar die gesperrt gedruckten Worte mit einem dicken Strich von unbekannter Hand bedeckt und dadurch nur noch für das „geübtere Auge“ lesbar. Es beweist aber auch schon der von dem Strich verschont gebliebene Theil des Sages, daß Ihre Behauptung in Betreff des Zeitpunktes der Rückkehr des Herrn Justizministers nach Schwerin unwahr ist. Es mag bei dieser Gelegenheit auch noch einer anderen Meldung gedacht werden, welche der Herr Justizminister am 29. März schon gegen 4 Uhr Morgens empfing. Es heißt in einer anderen Registratur des mehrgenannten Herrn Schleuder (Act. 2), deren Gegenstand die am 29. März vor Tagesanbruch durch den Polizeilieutenant Goldheim bei Dübel vorgenommene Haus-suchung und Aufgrabung war: Wir „benutzten die Zwischenzeit, Herr Lieutenant Goldheim, um den Herrn Staatsrath von Schröter und den Herrn Bürgermeister Dr. Bencard von dem Geständniß in Kenntniß zu setzen, ich aber — — — —.“

Nicht glücklicher sind Sie sogleich bei einem zweiten Punkte. Sie stellen in Betreff der Bestimmungen der durch die vielen in ihr angebroheten „Hiebe“ so bemerkenswerthen Gefängniß=Ordnung die Ansicht auf, daß „der Verfasser und seine Genossen keine begründete Ursache hatten, dieselben auf sich zu beziehen.“ Sie scheinen damit Sich selbst einmal eine „bloße Muthmaßung“ zu gestatten, die Sie doch bei Andern nicht lieben, haben dabei aber außer Acht gelassen, daß Ihre Annahme durch die S. 20 meines Buches abgedruckte Instruction des Herrn Criminaldirector Volke vom 5. Mai 1853 widerlegt wird. Das Criminal=Collegium wird darin aufgefordert, meine an dem gedachten Tage nach Bügow transportirten drei Genossen im Allgemeinen auf die Gefängniß=Ordnung hinzuweisen und ihnen einen besonders wichtig erscheinenden Theil derselben noch ganz speciell unter Bedrohung „mit unabwendlicher Strafe“ einzuschärfen. Eine andere „Gefängniß=Ordnung“, als die an der Wand der Zelle aufgeklebte, welche ein Auszug aus Anlage II der Criminalgerichts=Ordnung ist, giebt es nicht, und die Worte der Instruction, wonach den drei Angeschuldigten, auf welche sie sich bezieht — den Professoren Türk und Wilbrandt und dem damaligen Advocaten, jetzigen Moskauer Senator Uterhart — eingeschärft werden sollte, „sich jedes hörbaren Sprechens u. s. w. bei unabwendlicher Strafe zu enthalten,“ wiederholen fast wörtlich die Bedrohungen mit „unabbittlicher körperlicher Züchtigung,“ welche in den beiden ersten Paragraphen der aufgeklebten „Gefängniß=Ordnung“ gegen die Gefangenen gerichtet werden, welche die Vorschrift eines „geruhigen, stillen und folgsamen Betragens“ und das Verbot „alles hörbaren Sprechens“ und des „absichtlichen Geräusches“ nicht beachten. Neben dieser Instruction des Herrn Criminaldirector Volke hat Ihre Muthmaßung, wie Sie Sich leicht hätten überzeugen können, keinen Bestand. Auch was Sie „zur Vermeidung von Mißdeutungen“ über die Verordnung vom 29. Jan. 1852 „wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel“ bemerken, ändert nichts an der von mir berichteten Thatsache, daß der Herr Criminal-

director Bolte es angemessen fand, gleich zu Anfang des ersten Verhörs und noch ehe er eine Frage an mich gerichtet hatte, mich auf die eventuelle Anwendung dieser Verordnung auf mich hinzuweisen; und es ist wiederum nichts als eine bloße und ganz fehlerhafte „Muthmaßung,“ daß jene Hinweisung „gewiß zunächst nur eine Verwarnung vor Lügen“ bezweckt habe. Die Verordnung wird erst dann anwendbar, wenn ein Angeschuldigter „in der anhängigen Untersuchung bereits wiederholt mit anderen Strafen wegen Lügen und Unzügen bestraft“ worden ist. Sie kann also ohne die kühnste Anticipation weder zu dem Zweck, welchen Sie muthmaßen, noch zu irgend einem andern Zwecke in dem Stadium, in welchem ich und meine Genossen auf dieselbe hingewiesen wurden, Gegenstand der Erwähnung werden. Gar befremdend aber klingt es, wenn Sie „zur Vermeidung von Mißdeutungen“ unter Anderem auch Das geltend machen wollen, „daß dem Angeschuldigten auch wegen dieses Gegenstandes die Querel zusteht.“ Sie übersehen dabei nur, daß die Querel in unserem Criminalproceß ohne Suspensivwirkung ist. Sie hätten schon durch mein Buch Sich an diesen Satz erinnern lassen können, und wie geläufig er dem Herrn Criminaldirector Bolte war, welcher nach §. 100 die Beeidigung des Zeugen Henze ungeachtet der eingelegten Querel und noch vor deren Einsendung an das Ober-Appellations = Gericht vornahm, und mir dabei mit dürren Worten ankündigte, daß er den Zeugen Henze gegen etwaige Beleidigungen zu schützen wissen und sogleich mit Strafen einschreiten, dieselben auch vollziehen lassen werde, ohne auf den Erfolg etwaiger Querelen zu warten. Oder wäre es nach Ihrer Meinung von Belang, wenn eine Querel wegen empfangener „Röhrchenhiebe“ nachträglich vom Ober-Appellations-Gericht für begründet erkannt würde? Uebrigens erlauben Sie mir hier noch die Frage, warum Sie bei Ihrem Citat der in der Verordnung vorgeschriebenen Cautelen, daß nämlich „die körperliche Züchtigung nur nach sorgfältiger Erwägung ihrer Zweckmäßigkeit in dem vorliegenden Falle, unter Berücksichtigung des Alters, der körperlichen Beschaffenheit, der äußern Verhältnisse

und der sonstigen Persönlichkeit des Angeschuldigten, und nie auf mehr als funfzig Streiche erkannt werden“ darf, die gesperrt gedruckten Worte ausgelassen haben? Erschien Ihnen dieser Theil der Cautelen für Ihren Zweck nicht brauchbar? Endlich muß ich Sie noch auf eine dritte „bloße Muthmaßung“ hinweisen, durch welche Sie documentiren, daß Sie mit dieser Seite unseres Criminalverfahrens nicht besonders vertraut sind. Sie geben derselben zwar die Form einer ganz positiven Behauptung, wenn Sie bemerken, „daß die körperliche Züchtigung in unserem Untersuchungsverfahren nur zur Bestrafung von Lügen, nicht zur Erzwingung von Antworten zulässig ist.“ Aber jeder Criminalrichter in Mecklenburg wird Ihnen sagen, daß er sich durch die Verordnung vom 29. Jan. 1852 berechtigt findet, in Fällen der Verweigerung einer Antwort — „Aufzügenlichkeiten“ — die körperliche Züchtigung als Mittel zur Erzwingung einer solchen zu benutzen.

Meinen Ausführungen über die Thätigkeit des Herrn Criminaldirector Wolke in politischen Untersuchungen stellen Sie die Verweisung auf den collegialischen Betrieb des Criminal-Collegiums entgegen. Sie bedenken dabei nicht, daß das Criminal-Collegium zu jener Zeit nur aus drei wirklichen Mitgliedern bestand und daß von diesen nicht selten eines und das andere in Amtsgeschäften abwesend, also am Botiren behindert war. Auch müssen Sie über andere hiebei in Betracht kommende Verhältnisse wenig Zuverlässiges gehört haben, um einen Collegialbeschluß in einen so scharfen und gewichtigen Gegensatz zu dem Botum und der Verantwortlichkeit eines Einzelnen zu stellen. Gewundert hat es mich, wie ich noch im Vorbeigehen bemerke, daß Ihnen der noch dazu im Verzeichniß aufgeführte Druckfehler in den Worten *inquisitor politicae gravitatis* entgangen ist. Es soll *pravitatis* heißen. Eine Benützung des Druckfehlerverzeichnisses würde Ihnen auch zu S. 96 die Berichtigung erspart haben, daß das dort erwähnte Gesuch „beide Sühne“ bezieht habe.

Den Inhalt der bekannten Declarator-Verordnung vom 7. Nov. 1850 bezeichne ich (S. 29) in nachstehender Weise: „Diese Decla-

ration subsumirte unter die Fälle von Aufruhr, von welchen das Gesetz handelte, auch die Fälle von Hochverrath, entgegen der Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts, welches erklärt hatte, daß nach Doctrin und Praxis Aufruhr und Hochverrath streng geschiedene Begriffe seien. Wie Sie sagen, verhält es sich auch hiermit „einigermassen anders.“ „Es handelte sich,“ nach Ihnen, „darum, ob der Ausdruck „Aufruhr“ in dem declarirten Gesetze in einer weitem Bedeutung als Inbegriff aller aufrührerischen Unternehmungen, oder nur in seiner engeren Bedeutung als die bloße aufrührerische Auflehnung gegen die Obrigkeit aufzufassen sei.“ Daß es sich nicht um einen weiteren oder engeren Begriff des Aufruhrs, sondern um den Gegensatz von Aufruhr und Hochverrath handelte, würden Sie nicht wohl in Abrede nehmen können, wenn Ihnen die Entscheidungsgründe des Ober-Appellations-Gerichts zu dem Querelbescheide vom 21. Oct. 1850 vorgelegen hätten. Ich darf Sie in dieser Beziehung auf nachstehende Ausführung in den gedachten Entscheidungsgründen verweisen: „Gesetz und Doctrin halten Hochverrath und Aufruhr bestimmt auseinander; die Criminalgerichts-Ordnung und die dazu gehörige Competenz-Ordnung haben gleichfalls den Unterschied. Was daher hinsichtlich des einen Delicts verordnet wird, gilt nicht für das andere mit, und wenn der Umsturz der Verfassung durch eine gewalthätige Volksmenge ausgeführt werden soll, so ändert das Mittel nicht den Charakter des intendirten Verbrechens. Es ist unzweifelhaft, daß solche That nicht nach den Gesetzen über Aufruhr, sondern nach denen über Hochverrath zu richten wäre. Wie nothwendig auch nach der Criminalgerichts-Ordnung die Scheidung beider Verbrechen ist, ergiebt die Bestimmung im §. 6, welche ihre Anwendbarkeit auf Fälle des durch Aufruhr begangenen Hochverraths ganz verlieren würde, wenn dieselben unter den Begriff des Aufruhrs zu bringen wären. Daß endlich die Gesetzgebung in der Verordnung vom 29. April 1848 über Aufruhr ein Mehreres, als Gesetz und Wissenschaft sonst darunter begreifen, verstanden habe, läßt sich aus der Verordnung nicht entnehmen. Die

in der Einleitung angegebene Veranlassung spricht sogar dagegen; und der Ausdehnung des Gesetzes nach seinem Grunde und Zwecke steht schon der §. 6 der Criminalgerichts-Ordnung entgegen, nach welchem in Fällen des Hochverraths landesherrliche Commissionen als Criminalbehörden angeordnet werden können, ein ähnliches Bedürfniß wie beim Aufruhr also nicht obwaltete. Hiernach kann das Criminal-Collegium für die von ihm begonnene Untersuchung nicht als zuständig erscheinen; es hätte vielmehr die gesetzliche Untersuchung der betreffenden Gerichte und beziehungsweise den Auftrag des Obergerichts abzuwarten gehabt.“

Zu allen bisherigen Gegenberichtigungen hat mir lediglich schon das erste Ihrer vier Kapitel Anlaß gegeben, und ich habe zur Vermeidung von Weiterschweifigkeit, für wie einträglich Ihr Herr College in der Kritik sie auch erklärt, dabei noch Manches übergangen, was gleichfalls weniger haltbar ist, als Sie meinen. Schon aus dem Gesagten wird der gebrechliche Charakter Ihrer Entgegnungen hinlänglich erhellen und ich werde mich daher in Aufsehung der folgenden drei Kapitel auf die Hervorhebung einiger Hauptfachen beschränken dürfen.

Ich rede (S. 52) von den „in den unterirdischen Verließen Detinirten“ und Sie gestehen zu, daß es dergleichen gab und bemerken nur zur Erläuterung, daß unter diesen „unterirdischen Verließen“ die Haftlocale im Souterrain zu verstehen seien, was die Mehrzahl der Leser wohl auch ohne diese Nachhülfe bemerkt haben würde. Sie fügen aber hinzu, daß diese Haftlocale im Souterrain „nur zu der Verbüßung kurzer Gefängnißstrafen, nicht zur Untersuchungshaft benutzt werden,“ und hierin sind Sie wieder in erweislichem Irrthum. Die Gefängnisse im Souterrain dienen keineswegs nur zur Verbüßung kurzer Gefängnißstrafen, sondern auch zu einer unter Umständen sehr langen Untersuchungshaft. Erkundigen Sie Sich nur bei Leuten, die es wissen können, wo z. B. die am 22. Sept. 1854 in der Nähe meiner Zelle enthauptete Lemmermann ihr Untersuchungshaftlocal hatte. Man wird Ihnen antworten: in einer Zelle

im Souterrain. Eine Zelle des Souterrains war es auch, welche jener Gefangene bewohnte, der mit Hülfe der Lemmermann und seines eigenen Erfindungsgeistes, in den Mantel eines Corridorwächters gehüllt, eines Abends aus dem neuen Schlosse entwich.

Von den Gefangenen, denen ich auf dem Corridor begegnete, entwerfe ich eine Schilderung, von der Sie sagen, daß sie zu weit gehe. Meine Schilderung lautet: „Diese bleichen niedergeschlagenen Gesichter, diese schwankenden Gestalten, von der schlechten Nahrung und Luft und dem Mangel an Bewegung zeugend, durch Verschleppung ihrer Sache ermüdet u. s. w.“ Indem Sie den Satz bis hieher citiren, stellen Sie mir folgende Behauptungen entgegen: „Die Nahrung der Bützower Gefangenen ist nicht schlecht, die Luft in den hohen Zellen des neuen Gefangenhauses, bei der entsprechenden Ventilation, nicht von bedenklicher Beschaffenheit, und Verschleppung kein in jener Allgemeinheit zutreffendes Prädicat.“ Ueber die Frage, ob die Nahrung gut oder schlecht war, läßt sich so allgemein wohl nicht streiten, da ich nicht weiß, welche Forderungen Sie an die Nahrung stellen, um ihr das Prädicat „gut“ zu ertheilen. Ich darf Sie aber auf den Ihnen vielleicht nicht bekannten Umstand verweisen, daß die Kost der Bützower Untersuchungsgefangenen in der Strafanstalt Dreibergen bereitet und täglich zu den bestimmten Zeiten auf einem Esels-Fuhrwerke von dort nach Bützow geschafft ward, und daß es dieselbe Kost war, mit welcher die Zuchthaussträflinge zu Dreibergen fürlieb nehmen mußten und von welcher Herr Criminalrath a. D. v. Wick, der landesherrliche Commissarius für die Strafanstalt Dreibergen, in der Anmerkung zu §. 4 der gedruckten „Reglementairen Bestimmungen“ bemerkt, daß sie nur „die Nothdurft,“ das ist „das zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft Unerläßliche“ darreichen solle. Ueber den Küchenzettel können Sie Sich aus dem genannten Werke, wenn Sie wollen, näher instruiren. Auch über gute oder schlechte Luft will ich nicht mit Ihnen streiten, da die Begriffe auch hierüber leicht sehr verschieden sein können, Sie überdies eine „entsprechende Ventilation“ voraussetzen, die, wie Sie

wohl nicht wissen, von dem Gefangenen selbst nicht zu beschaffen war, der nicht einmal die Fensterklappe öffnen und schließen konnte, sondern für das Eine, wie für das Andere auf den Gefangenwärter und dessen Stange warten mußte. Sie hätten Sich aber aus meinem Buche erinnern können, daß die Ventilation meiner Zelle und der Zellen der Mehrzahl meiner Genossen vom Mai 1854 an ausdrücklich verboten war und daß auf dieselbe daher wohl überhaupt großes Gewicht im Bützower Criminalgefängniß nicht gelegt wird. Endlich was die „Verschleppung“ betrifft, von der Sie behaupten, daß sie „kein in jener Allgemeinheit zutreffendes Prädicat“ sei, so fand dieselbe, wie ich Ihnen entgegen muß, in der Zeit, um welche es sich hier handelt, in einer noch viel größeren Allgemeinheit Statt, als dies aus meinen Worten zu entnehmen ist. Ich habe dafür einen Gewährsmann, gegen welchen Sie nichts einwenden werden: nämlich das Großherzogliche Staats-Ministerium selbst. Sind Ihnen die dem Landtage von 1853 vorgelegten gedruckten „Motive zum Gesetzesentwurf, betr. die Zuständigkeit des Criminal-Collegii und des Verfahrens wegen der dahin gehörigen Verbrechen“ niemals zu Gesicht gekommen? Diese „Motive“ reden ohne Rückhalt von einer „Behandlung der Untersuchungsfachen, an die sich das Criminal-Collegium nun einmal gewöhnt hat,“ welche theilweise darin bestand, daß man widerrufende oder hartnäckig leugnende Inquisiten längere Zeit, oft Monate lang, ohne Verhör sitzen ließ, damit sie „erst wieder zur Besinnung kommen und bereit werden, die Wahrheit wieder zu gestehen,“ so daß, gleichfalls nach Angabe der „Motive,“ die Untersuchungen gewöhnlich „zwei, drei, vier, fünf, sechs Jahre und **darüber**“ dauerten, in Folge dieser langen Dauer aber „nicht selten körperliche und geistige Krankheiten, Selbstmorde und Selbstmordsversuche, ja Tod in der Untersuchungshaft“ eintraten. Auch gestehen die „Motive“ zu: es sei „nicht selten, daß eine Untersuchung ein halbes, ein ganzes Jahr und darüber, **ohne in ihr selbst liegende Veranlassung oder Nothwendigkeit** ruhe und dies Alles neben

andauernder Haft des Angeschuldigten.“ Was verschlägt es gegen diese von dem hohen Staats=Ministerium selbst gegebene Charakteristik der damaligen Zustände und gegen die hier ausdrücklich in größter Allgemeinheit anerkannte „Verschleppung,“ wenn Sie das Gegentheil behaupten? Und was nützt es, gegen diese Charakteristik gehalten, wenn der Herr Criminaldirector Volke, wie Sie sagen, damals „seit langer Zeit den Ruf des ersten Inquirenten unseres Landes und des hervorragendsten Mitgliedes des Criminal=Collegiums hatte?“ Auch Das, was Sie an einer anderen Stelle über die geisteskranken Gefangenen gegen mich sagen, könnten Sie wohl mit Rücksicht auf den hier vorgeführten Inhalt der „Motive“ einer Revision unterziehen. Wenn Sie endlich in Verbindung mit Ihren übrigen so eben in Erwägung gezogenen Einwendungen angeben, daß der Corridor eine Breite von 5 Fuß 2 Zoll habe, und dadurch zu erweisen meinen, daß derselbe „weniger beengt“ sei, „als die Schrift ihn bezeichnet,“ so lassen Sie zunächst hiebei unberücksichtigt, daß ich ein Maß der Breite nicht angegeben, sondern nur bemerkt habe: „Bei der Enge der Corridore war es ganz unvermeidlich, daß eine Begegnung mit einem anderen Untersuchungsgefangenen stets zu einer unerwünscht nahen Berührung führte.“ Der Sachverständige, dem Sie auch diese Messung verdanken werden, hätte Ihnen aber auch zugleich berichten können, daß während der Tageszeit die eine Seite des Corridors von den Schlafstrophsäcken der Zellenbewohner eingenommen war; und Sie hätten sich auch der in der Mitte aufgestellten Wasserkrufe aus meinem Buch wohl erinnern sollen.

Mit Bezug auf die durch die Frau eines Gefangenwärters vermittelten Collusionen sage ich (S. 81): „Niemand kann leugnen, daß eine Einrichtung, vermöge welcher einer nicht in Eid und Pflicht des Criminal=Collegiums stehenden Frau die umfassendste Gelegenheit geboten war, mit den Gefangenen sich zu unterhalten und aus einer Zelle in die andere Briefe zu besorgen, nicht gerade auf Verhütung von Collusionen berechnet ist, sondern fast wie eine Aufforderung dazu auszieht.“ Sie entgegnen hierauf: „Die Schuld hat,

wie versichert wird, hauptsächlich an der Pflichtwidrigkeit des Mannes gelegen, welcher ungeachtet der ihm ertheilten Weisung, den Dienst der Frau in den Zellen nur unter seiner Aufsicht verrichten zu lassen, ihr denselben demnächst allein überließ.“ Wären Sie nicht auch hier wieder einem „bloßen Gerücht“ gefolgt, so hätten Sie in Erfahrung bringen können, daß wegen dieser Sache nur die Frau, nicht der Mann, in Strafe genommen ist, und daß daher von einer Pflichtwidrigkeit des Mannes hiebei wohl nicht die Rede sein kann.

Ein Versehen, welches mir entschlüpft ist, besteht darin, daß ich einmal (S. 131) von einer Einsendung der Acten an das Justizministerium rede, während ich das Ministerium des Innern hätte nennen sollen. Dieses Versehen berichtigt sich indessen schon aus dem Buche selbst, da ich schon S. 76 das letztere Ministerium als dasjenige namhaft mache, von welchem die Ausnahmemaßregel angeordnet war, keinen der in unserer Untersuchung Angeschuldigten ohne vorgängige Einholung specieller Autorisation des Ministers aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Nach den damaligen Verhältnissen war es übrigens oft von geringer Bedeutung, von welchem der beiden genannten Ministerien eine Anordnung ausgegangen war, da bekanntlich der damalige Minister des Innern, Graf v. Bülow, einen nicht unbedeutenden Theil des Jahres auf seinen Gütern in Pommern zuzubringen pflegte und dann durch den Justizminister vertreten ward.

Sie geben Sich weiterhin viele Mühe, die Beziehungen des Justizministers und der mit der Untersuchung parallel laufenden gesetzgeberischen Acte zu eben dieser Untersuchung gegen die Vorwürfe in Schutz zu nehmen, welche Sie aus meiner Darstellung glauben ableiten zu können. Ich kann Ihnen, ohne weitschweifig zu werden, hier nicht in das von Ihnen vorgeführte historische Material folgen, und will Ihnen gerne zugestehen, daß in Ansehung der Landtagsverhandlungen und des Ganges der Gesetzgebung jener Zeit Ihnen manche Einzelheiten bekannt sind, die ich bis dahin nicht

kannte, was theilweise sich daraus erklärt, daß mir während der ganzen Dauer der Untersuchung alle auf die Criminalgesetzgebung bezüglichen Landtagsverhandlungen und ein Theil der neuen Criminalgesetze grundsätzlich, mittelst Ausschnittes aus den Zeitungen, vom Herrn Criminaldirector Bolte vorenthalten wurden. Aus welchem Grunde, ist mir nicht bekannt. Indessen bedarf es in Ansehung dieses Theiles Ihrer Arbeit um so weniger einer eingehenden Sondernung dessen, worin ich Ihnen beistimmen kann, und dessen, worin ich Ihnen widersprechen muß, als es sich in der Hauptsache um einen Punkt handelt, der auch anderweitig schon hinlänglich festgestellt ist. Sie scheinen es nicht für zulässig zu halten, daß die gesetzgeberische Thätigkeit sich durch die Rücksicht auf eine schwebende Untersuchung bestimmen lasse und wenden daher eine große Mühe auf den Nachweis, daß die Ursachen und Anlässe der Criminalgesetzgebung der Jahre 1853 bis 1857 schon in eine frühere Zeit fallen und zu der Untersuchung in keiner nähern Beziehung stehen. Ich könnte Ihnen darauf noch manches Andere erwidern, was ich, wie bemerkt, zur Vermeidung von Weiterschweifigkeit zurückhalte. Es genügt auch schon, wenn ich Ihnen bemerklich mache, daß Se. Excellenz der Herr Staatsminister v. Schröter das gar nicht für einen Vorwurf zu halten scheint, wogegen Sie ihn vertheidigen zu müssen glauben. Denn unzweideutig hat er durch die bekannte, mit dem Engern Ausschusse als dringliches Gesetz vereinbarte Declarator-Verordnung vom 7. Nov. 1850, betr. das Aufruhrgesetz vom 29. April 1848, welche auf den ersten Querelbescheid des Ober-Appellations-Gerichts vom 21. Oct. 1850 folgte, zu erkennen gegeben, daß es ihm durchaus zulässig erscheint, unter Umständen die Gesetzgebung auch mit Rücksicht auf einen einzelnen noch schwebenden Untersuchungsfall in Thätigkeit zu setzen. Der Vollständigkeit wegen hätten Sie in der bezüglichen Partie Ihrer Arbeit auch wohl den Umstand berühren sollen, daß in der Person des Herrn Ministerial-Assessors von Koppelow ein landesherrlicher Commissarius bestellt ward, welcher an der Untersuchung in ihrem ersten Stadium einen sehr leb-

haften Antheil nahm, und unter Anderem am 22. April 1853 ein Schreiben an den Herrn Criminaldirector Bolte (Act. 43) richtete, in welchem sich Folgendes findet: „Aus London weiß ich noch nichts Neuere, als was Advocat Krüger berichtet haben wird. Haben die Verhöre der pp. Hane, Dornblüth, Schwarz und Bluhme noch nichts Neues ergeben?“ Am 28. April 1853 schrieb Herr v. Koppelow an den Herrn Criminaldirector Bolte (Act. 49): „Ich bin im Stande, Ihnen abschriftlich zwei mir gestern Abend spät noch von Schwerin zugegangene Actenstücke zuzustellen, die für die Untersuchung von größter Wichtigkeit sind. Ich werde sogleich zu Wächter gehen, um die erforderlichen Ermittlungen anstellen zu lassen. Von dem Resultat setze ich Sie demnächst in Kenntniß In den nächsten Tagen werden Krüger und ich nun wohl die Reise nach Berlin antreten können. Vorher werde ich indessen wohl nach Bützow kommen müssen, um den Inhalt der neuesten Acten genau zu kennen und den Berlinern daraus Mittheilungen machen zu können.“ Auch verdankte das Criminal-Collegium es einer vom Herrn Ministerial-Assessor von Koppelow gemachten Anzeige, daß im Hause des Tischlermeisters Herrn Hagen auf dem Borgwall „eine Doppelbüchse, eine Büchse, eine desgleichen, eine doppelläufige Flinte, eine desgleichen, eine Jagdtasche und ein Pulvermaß“ mit Beschlag belegt und nach Bützow abgeliefert wurden, welche Gegenstände freilich sämmtlich sich später als das Eigenthum eines Offiziers des zu Rostock garnisonirenden Infanteriebataillons herausstellten und daher diesem zurückgestellt werden mußten.

Was Sie über das Circular des Herrn Justizministers an die Justizkanzleien aus dem Jahre 1854 bemerken, ändert die Thatsache nicht, daß zwischen der Ansicht des Herrn Ministers und der Praxis der Großherzoglichen Justizkanzleien hinsichtlich der Strafattung für den Hochverrath eine Differenz bestand, indem der Herr Minister die Zuchthausstrafe für ausschließlich zutreffend hielt, die Justizkanzleien aber in einzelnen Fällen nicht auf Zuchthausstrafe, sondern auf Festungsstrafe erkannt hatten, und daß der Zweck des ministeriellen

Circulars dahin ging, den Justizkanzleien die Unzulässigkeit der Anwendung der letzteren Strafe auf Fälle des Hochverraths zur Uebersetzung zu bringen. Im „Nordb. Corr.“ hat man nun schon wiederholte Auslassungen über diesen Gegenstand gelesen, ohne daß damit ein vollständiger Einblick in das Sachverhältniß gewährt ist. Dies würde nur geschehen, wenn die auf das Circular eingereichten Berichte der Justizkanzleien nicht im Auszuge, sondern in extenso veröffentlicht würden. Man würde dann erfahren, welches die Gründe waren, welche nach Ansicht der einen dieser drei Justizkanzleien die Festungsstrafe „unter den dazu geeigneten Umständen“ auch für Hochverrath, Majestätsbeleidigung u. s. w. rechtfertigten. Auch hätte es wohl zur Vollständigkeit Ihrer bezüglichen Mittheilung gehört, wenn Sie es nicht verschwiegen hätten, daß die Justizkanzlei, welche erwiderte, daß sie noch nie Veranlassung gehabt habe, in Hochverrathssachen zu erkennen, keine andere war, als die Justizkanzlei zu Güstrow, dieselbe, an welche unsere Sache in erster Instanz vom Großherzoglichen Criminal-Collegium verwiesen ward.

Was Sie in Betreff der Anstellung des sechsten Mitgliedes an der Güstrower Justizkanzlei sagen, läßt sowohl hinsichtlich der Zeitbestimmungen, als mancher anderer Voraussetzungen erhebliche Einwendungen zu. Ich begnüge mich jedoch, zu constatiren, daß mein Satz: ohne Herrn Spangenberg würde die Güstrower Justizkanzlei nur fünf Mitglieder gezählt haben, nicht angefochten werden kann, und daß in der Person des Herrn Spangenberg ein Mitglied hinzutrat, welches an der unabhängigen Stellung der übrigen einstelligen nicht participirte, sondern, um mich einer Bezeichnung des kanonischen Rechts zu bedienen, ad nutum amovibilis war.

Endlich will ich noch in aller Kürze mich gegen den Angriff vertheidigen, welchen Sie wegen meiner Kritik des in der Bekanntmachung des Criminal-Collegiums vorkommenden Passus „unter Anschluß an eine hochverrätherische Verbindung in Berlin“ wider mich richten. Ich muß dabei beharren, daß diese vom Herrn Criminal-Director, oder, formell zu reden, vom Criminal-Collegium ge-

wählte Bezeichnung über die zuständigen Grenzen weit hinausgreift. Denn erstens ist das in Berlin angeblich begangene Delict überhaupt nicht Gegenstand richterlicher Cognition für die diesseitigen Gerichte gewesen und ein hiesiges Gericht, welches über jenes Delict nur durch auswärtigen Richterspruch, nicht aus eigener Prüfung Kenntniß hatte, durfte daher den fremden Richterspruch nicht als Ergebnis eigener Ermittlung und Beurtheilung wiederholen, wobei ich noch gar nicht einmal die Bedenken in Anschlag bringe, welche gegen die Verfassungsmäßigkeit des „Staatsgerichtshofes“, vor welchem die Berliner Sache verhandelt wurde, geltend gemacht worden sind. Zweitens aber muß ich wiederholen, daß „ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlungen,“ welche nach dem Erkenntniß des Berliner Gerichtshofes das Delict der Mitglieder der Berliner Verbindung bilden, nicht dazu benutzt werden dürfen, um diese Verbindung mit dem Prädicat einer hochverrätherischen zu belegen. Sie wollen Ihre entgegenstehende Ansicht dadurch stützen, daß, wie Sie bemerken, das preußische Strafgesetzbuch den Hochverrathsversuch nicht kenne und daß dort der Hochverrathsversuch theils in den sehr weit gehaltenen Begriff des Hochverraths, theils in die § 63 bis 66 des preußischen Strafgesetzbuchs aufgeführten selbstständigen „hochverrätherischen Delicte,“ welche zum Theil als „ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlungen“ bezeichnet werden, „verschlungen“ sei. Aber schon dieser Ausdruck „hochverrätherische Delicte“ ist ein unberechtigter, da eben die in den genannten §§ aufgestellten Handlungen als den Hochverrath vorbereitende von dem Hochverrath selbst ausdrücklich unterschieden werden. Sie verfahren um so willkürlicher, wenn Sie die hier in Frage stehenden vorbereitenden Handlungen ohne Weiteres als Hochverrathsversuch bezeichnen, als Sie selbst in Ihrer comparativen Exposition einräumen, daß der Hochverrathsversuch des gemeinen Rechts nicht blos in jene vorbereitenden Handlungen, sondern theilweise auch „in den sehr weit gehaltenen Begriff des Hochverraths“ in dem preußischen Criminalgesetz „verschlungen“ ist. Nach diesem Allen sind wir Mecklenburger

ohne Zweifel in unserem vollen Recht, wenn wir die Frage, wie dieses oder jenes in dem preussischen Gesetzbuch aufgeführte Delict vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aufzufassen sei, lediglich dem Gebiet wissenschaftlicher Erörterung überweisen, von unseren Gerichten aber verlangen, daß sie nicht den Versuch machen, eine in Preussen vor Gericht gezogene Verbindung als „hochverrätherische“ zur Anerkennung zu bringen, welche durch preussische Gesetze und Gerichte selbst nicht als solche bezeichnet und verurtheilt ist und über deren Schuld und Strafbarkeit die diesseitige Justiz keinerlei Cognition geübt hat.

Nach so langer Erörterung unserer Differenzen schließe ich gern mit einem Wort der Anerkennung Ihres Bestrebens, Sich durch Ihre gegnerische Stellung die ruhige Haltung nicht stören und den unbefangenen Blick nicht trüben zu lassen und den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit die möglichste Rücksicht zu schenken. Sie tragen kein Bedenken, mir wichtige Zugeständnisse zu machen. Ich rechne dahin unter Anderem, wenn Sie in dem merkwürdigen und folgenschweren Umstände, daß das erkennende Gericht in den Entscheidungsgründen einen Anspruch auf Straferabsetzung wegen unverschuldet verlängerter Untersuchungshaft anerkennt, in dem Erkenntniß selbst aber diesen Anspruch mit Stillschweigen übergeht, mindestens eine „Ungeauigkeit der Conception“ zugestehen — welche dem Concipienten der Bekanntmachung des Criminal-Collegiums entgangen zu sein scheint — und daß die Verwendung eines Zeitraums von mehr als zwölf Monaten auf die Abfassung des Erkenntnisses auch von Ihnen für „allerdings bedenklich,“ wie Sie es milde ausdrücken, angesehen wird. Sie erregen auch die Hoffnung, daß meine Beschwerden über meine Behandlung in Dreibergen von Denjenigen, welche mit unserem Gefängnißwesen zu thun haben, nachträglich berücksichtigt werden sollen, und werden daher gewiß mit mir bedauern, daß Diejenigen, welchen die Controle der Strafanstalt Dreibergen obliegt, erst durch mein Buch auf das Verhältniß aufmerksam gemacht zu sein scheinen, in welchem zu Dreibergen die Praxis zu dem

Reglement steht. Namentlich aber erblicke ich darin eine bedeutende Annäherung an meine Auffassung, wenn Sie in dem Schlusssatze Ihrer Arbeit vor dem nachstehenden Bekenntnisse nicht zurückweichen: „Wie dem Allen aber auch sei, so können wir doch nicht verkennen, daß die Untersuchung — wenn gleich zum Theil durch Umstände, welche dem Verfahren der Gerichte nicht beizumessen sind, wie die Connexität mit der Berliner Untersuchung — reichlich lange gedauert hat und daß die Angeschuldigten diese lange Dauer in der Haft besonders schwer empfinden mußten.“ Von einem Schriftsteller, der sich die Aufgabe gestellt hat, durch seine Kritik die Wirkung meiner Schrift nach Möglichkeit zu neutralisiren, kann ich mehr nicht erwarten. Durch dieses Schlußbekenntniß werden manche Schattenpartien Ihrer Beleuchtung fast wieder ausgeglichen, so daß nach den Umständen nicht allzubiel daran fehlt, daß die Uneinigkeit, welche mein Buch zwischen Ihnen und mir angerichtet hat, in einen ganz versöhnenden Schluß verläuft.

Rosstock, 24. Mai 1861.

Dr. Julius Wiggers.